



Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Bearbeiter: HR Dipl.-Ing. Dr. Martin Donat
Tel: (+43 732) 77 20-134 51
E-Mail: uanw.post@ooe.gv.at

Linz, 23. Oktober 2026

zu AUWR-2024-441522/179-ME

**Windpark Kobernaußerwald FlexCo, Linz;
Netz Oberösterreich GmbH, Linz;
Vorhaben „Windpark Kobernaußerwald“;
Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G 2000;**

**- Stellungnahme des Oö. Umweltanwalts zu den vorgelegten
Unterlagen (Stand September 2026)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Projektwerberinnen Windpark *Kobernaußerwald FlexCo*, Böhmerwaldstraße 3, 4021 Linz und *Netz Oberösterreich GmbH*, Energiestraße 1, 4020 Linz beantragen für das Vorhaben *Errichtung und den Betrieb ihres gemeinsamen Vorhabens „Windpark Kobernaußerwald“* in den Gemeinden Lengau, Maria Schmolln, Munderfing, Schalchen und St. Johann am Walde die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Genehmigung nach dem UVP-G 2000.

Zur Beurteilung des Vorhabens wurden zahlreiche Dokumente wie Antrag, Vorhabensbeschreibung (inkl. zugehöriger Planunterlagen), weitere Unterlagen, sowie die Umweltverträglichkeitserklärung inkl. Anhang und Fachbeiträge zum Download bereitgestellt.

Aufgrund des aktuell enormen Arbeitsaufkommens bei der Oö. Umweltanwaltschaft, der kurzen Frist der öffentlichen Auflage von nur sechs Wochen und des enormen Umfangs der vorgelegten Unterlagen können wir lediglich auf die – aus unserer Sicht absolut relevanten – Fachbereiche näher eingehen.

Bei der Durchsicht, der aus unserer Sicht absolut relevanten Fachbereiche haben sich schwerwiegende Mängel gezeigt, die in Form von Einwendungen gleich zu Beginn unserer Stellungnahme hervorgehoben werden:

Einwendungen

Fachbeitrag Biologische Vielfalt – Schutz Pflanzen und deren Lebensräume

- Damit das Schutzgut Pflanzen und ihre Lebensräume betreffend ihrer ökologischen Wertigkeit beurteilbar ist, braucht es eine detaillierte Kartierung der direkt und indirekt betroffenen Waldflächen insbesondere auf den Hinblick des für den Kobernaußerwald relevanten FFH-LRT 9110 (sub- bis tiefmontane bodensaure Buchenwälder).
- Darüber hinaus sind auch die im Grünland zugeordneten Biotoptypen nochmals einer Überprüfung zu unterziehen.
- Ebenso aus vertraulichen Quellen wurde uns weiters mitgeteilt, dass die **Liste der kartierten Arten offensichtliche Fehler enthält**

Fachbeitrag Biologische Vielfalt – Schutzgebiete

- Damit die Frage der NVP beurteilbar ist, ist das verordnete Europaschutzgebiet Wallfahrtskirche Maria Schmolln (FFH-Gebiet, AT3150000) bei der Erstellung der UVE mit zu berücksichtigen.

Fachbeitrag Biologische Vielfalt – Schutzgut Säugetiere (ohne Fledermäuse)

- Die Aspekte der Lebensraumvernetzung waldgebundener Großsäuger (siehe Ausführungen unten) sind im FB Biologische Vielfalt – Schutzgut Säugetiere (ohne Fledermäuse) einzuarbeiten.

Fachbeitrag Biologische Vielfalt – Schutzgut Avifauna

- Im Vorfeld der geplanten Verhandlung sind die Daten der Raufußhühnersichtungen und Raufußhühnerbelege vorzulegen.
- Im Vorfeld der geplanten Verhandlung sind ausreichende ergänzende Erhebungen zum Vogelzug vorzulegen, um eine dem Stand der Technik entsprechende Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Vogelzug beurteilen zu können.

Ergänzung – Schutzgut Aquatische Lebewesen

- Im Vorfeld der geplanten Verhandlung sind mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf das Steinkrebsvorkommen abzuklären und – insbesondere im Rahmen des Wege-Ausbaus und der Geländekorrekturen (Erosion) – und gegebenenfalls Begleitmaßnahmen vorzusehen.

Fachbeitrag Boden

- Damit das Vorhaben vom Oö. Umweltanwalt beurteilt werden kann, ist die Bodenfunktion Standortpotential für natürliche Pflanzengesellschaften flächendeckend zu erheben und in weiterer Folge bei der Bewertung der Erheblichkeit zu berücksichtigen.

Erst nach Vorliegen dieser detaillierten Erhebungen bzw. geforderten Ergänzungen wird es möglich sein, das beantragte Vorhaben zu beurteilen, da die tatsächlich erforderlichen Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen von den Ergebnissen einer vollständigen Bodenfunktionsbewertung abhängen.

Ergänzend dazu werden vom Oö. Umweltanwalt für die Fachbeiträge Biologische Vielfalt (Schutzgut Avifauna, Fledermäuse, sonstige Säugetiere und Aquatische Lebewesen, sowie für den Fachbeitrag Boden, Brandschutzkonzept und Rückbau) weiterführende Forderungen erhoben.

Beschreibung des Vorhabens:

Im Konkreten besteht das Vorhaben aus folgenden Bestandteilen:

- Errichtung und Betrieb von 9 Windenergieanlagen (WEAs) der Type Vestas V172-7.2 MW mit einem Rotordurchmesser von 172 m, einer Nabenhöhe von 175 m bzw. 199 m und einer Nennleistung von jeweils 7,2 MW.
- Windpark-interne Verkabelung
- Weitere elektrische Anlagen der Erzeugungsanlagen und zum Netzanschluss (Erdkabelsysteme auf Mittelspannungsebenen, Umspannwerk Munderfing, etc.)
- IT- bzw. SCADA-Anlagen
- Errichtung von Kranstell-, (Vor-)Montage-, Umlade-, Logistik-, Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen sowie Errichtung und Adaptierung der Zuwegung und weitere Infrastruktur
- Errichtung von Hinweistafeln betreffend Eisfall
- Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation von Auswirkungen
- Temporäre und dauerhafte Rodungen von Waldflächen

Die Gesamtleistung des Windparks beträgt 64,8 MW, das entspricht der Engpassleistung. Die Gesamthöhe der Anlage variiert je nach Standort und beträgt 285 m bzw. 261 m.

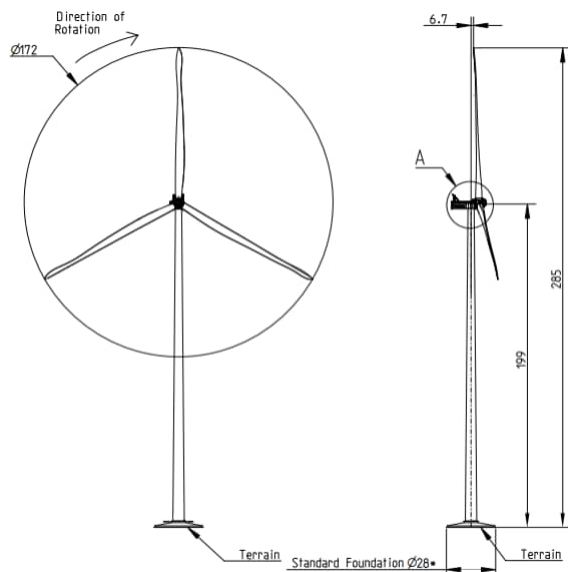


Abbildung 2: Übersicht Vestas V172-7.2 MW (Quelle: Vestas)

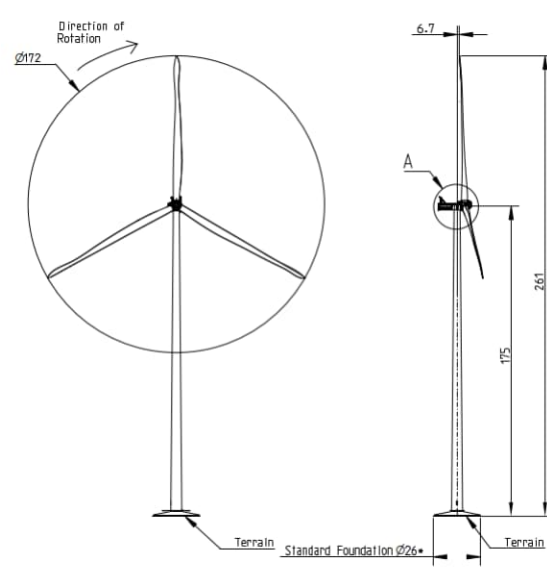


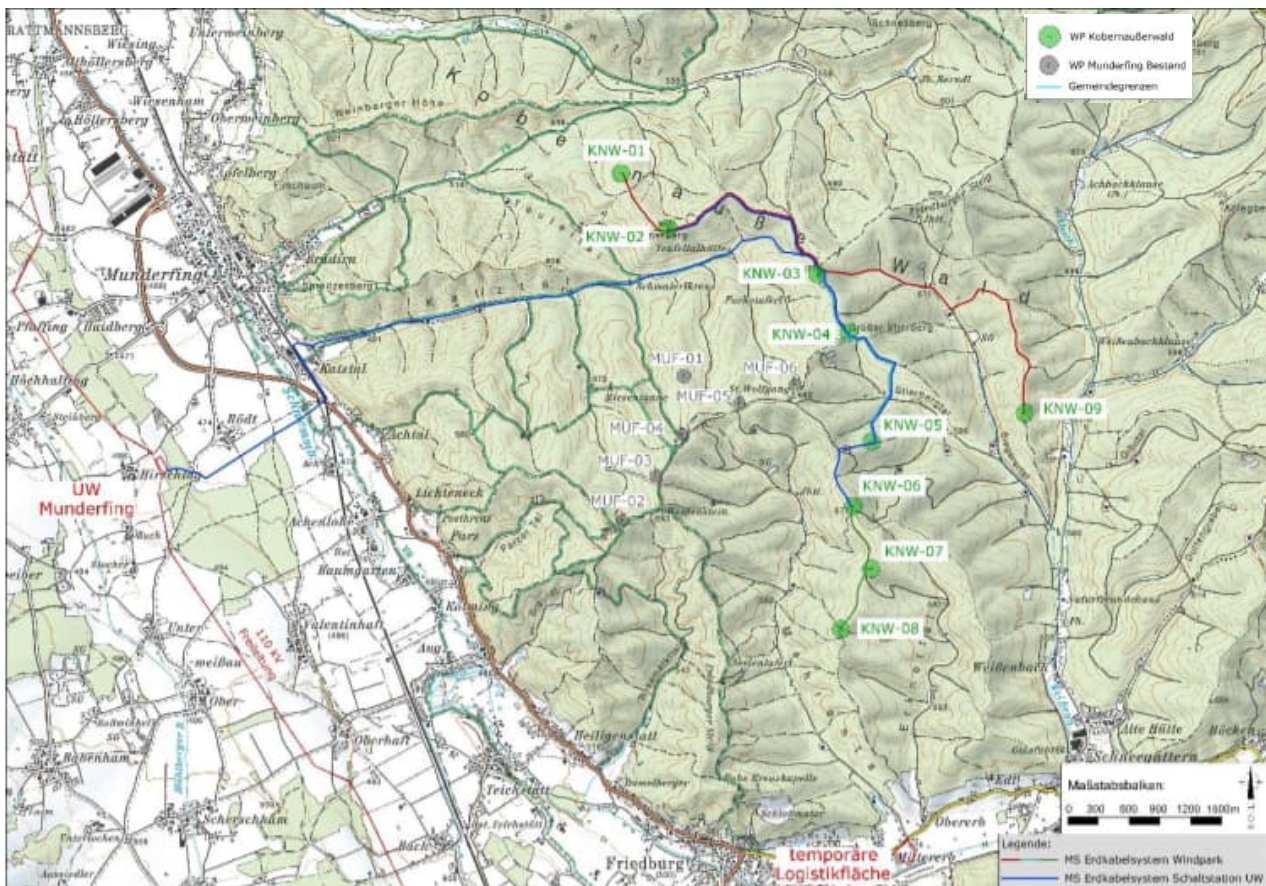
Abbildung 3: Übersicht Vestas V172-7.2 MW (Quelle: Vestas)

Räumliche Lage des Vorhabens:

Das geplante Vorhaben befindet sich im westlichen Kobernaußerwald in den Gemeinden Lengau, Maria Schmolln und Munderfing.

WEA-Nummer	WEA-Type	Höhe müA	Blattspitze müA	KG	Gauß-Krüger (MGI) Zone M31	
				Zentrum Fundament	rechts	hoch
WEA KNW-01	Vestas V172 7,2 MW NH 175 m	636	897	Munderfing	-7401,18	326602,03
WEA KNW-02	Vestas V172 7,2 MW NH 175 m	650	911	Munderfing	-6939,03	326067,48
WEA KNW-03	Vestas V172 7,2 MW NH 199 m	671	956	Munderfing	-5489,79	325622,56
WEA KNW-04	Vestas V172 7,2 MW NH 199 m	677	962	Lengau	-5179,72	325052,13
WEA KNW-05	Vestas V172 7,2 MW NH 199 m	665	950	Lengau	-4956,81	323989,35
WEA KNW-06	Vestas V172 7,2 MW NH 199 m	674	959	Lengau	-5134,48	323360,97
WEA KNW-07	Vestas V172 7,2 MW NH 199 m	669	954	Lengau	-4961,16	322746,53
WEA KNW-08	Vestas V172 7,2 MW NH 199 m	674	959	Lengau	-5257,11	322159,72
WEA KNW-09	Vestas V172 7,2 MW NH 199 m	654	939	Lengau	-3467,52	324266,59

Das nächstgelegene Wohnobjekt bzw. Siedlung befindet sich in einem Abstand von deutlich über 1,5 km (Mindestabstand in OÖ von 1 km damit deutlich eingehalten).



Im Umkreis von 10 km befindet sich der Windpark Munderfing (minimaler Abstand 0,7 km) und die bestehende WEA Steiglberg (Entfernung 6,8 km). Die letztgenannte WEA soll im Zuge des Projekts Windpark Steiglberg rückgebaut werden, im Gegenzug werden 6 neue WEA geplant.

Zur Energieableitung sind Mittelspannungs-Erdkabelsysteme bestehen aus drei Mittelspannungs-Einleiter-Erdkabeln mit Betriebsspannung von 38 kV vorgesehen. Insgesamt werden 18,4 km benötigt, welche zum UW Munderfing geführt werden. Das neue UW Munderfing soll auf dem Grundstück Nr. 1888/2, KG Lengau errichtet werden und wird eine Fläche von rund 1 ha in Anspruch nehmen.

Um den mechanischen Belastungen der Schwertransporter Stand zu halten und den Transportanforderungen für die WEA-Komponenten zu entsprechen, wird eine Verbreiterung der Wege auf mindestens 4,5 m angestrebt. Für den Transport der Anlagenkomponenten ist eine Lichtraumbreite von mindestens 6 m erforderlich. Zusätzlich müssen Kurvenradien vergrößert und die Straßen entsprechend tragfähig gemacht werden.

Durch das Vorhaben beanspruchte Flächen:

Bei allen gegenständlichen Windenergieanlagen müssen i.A. je eine Kranstellfläche sowie Lager- und (Vor-) Montageflächen (etc.) errichtet werden. Dafür werden pro WEA mindestens 1,2 ha an Waldfläche beansprucht und temporär gerodet. Weitere Rodungen werden für die Verkehrswege, Energieableitungen, Löschwasserbehälter usw. erforderlich.

Im FB Forstwirtschaft wird dazu folgende Unterscheidung getroffen:

Für die WEA Standorte und die Windpark-Infrastruktur sind – auf die Bau- und Betriebsphase befristet - Rodungen erforderlich. In Summe werden Rodungen in folgendem Ausmaß geplant:

- Rodung befristet auf Betriebsphase 111.699 m²
- Rodung befristet auf Bauphase: 90.485 m²
- Rodung dauernd: 48.342 m²

Die gesamten Rodungen betragen somit etwas über 25 ha, wobei nach Errichtung des Windparks wieder etwas mehr als 9 ha aufgeforstet werden sollen. Die restlichen 16 ha sind als dauerhafte (zumindest für die gesamte Betriebsphase) Rodungen zu sehen.

Neben Waldflächen werden für Kabeltrassen, Wegebau, Umspannwerk und Logistikfläche weitere 5,2 ha an aktuell landwirtschaftlich genutzter Fläche in Anspruch genommen. Die dauerhafte Beanspruchung wird mit ca. 2,8 ha beziffert, wobei das Umspannwerk und Wege dauerhaft bestehen bleiben. Die Logistikfläche wird wieder zur Gänze rückgebaut.

Kennzeichnung der WEA

Die WEA werden als Luftfahrthindernis während der Nacht („Feuer W - rot“) gekennzeichnet. Die sichtbare Nachtkennzeichnung soll bedarfsgerecht erfolgen, sofern das nicht im Zug des Genehmigungsverfahrens durch die Behörde untersagt wird.

Bereits verfasste Stellungnahmen des Oö. Umweltanwalts:

Im Zuge des im Jahr 2024 durchgeführten Vorverfahrens (gem. § 4 UVP-G 2000) wurde vom Umweltanwalt eine Stellungnahme verfasst. In dieser Stellungnahme haben wir insbesondere auf die von der Oö. Umweltanwaltschaft beauftragten Studie

- Erfassung des FFH-LRT 9110 im Kobernaußerwald (Oberösterreich), erstellt vom Büro REVITAL Integrative Naturraumplanung GmbH hingewiesen. Abrufbar unter www.ooe-umweltanwaltschaft.at/Mediendateien/20151020_Endbericht_final.pdf

hingewiesen.

Kernaussagen dieser Studie:

Der Kobernaußerwald besitzt mit rd. 1040 ha noch eine beachtliche Flächengröße des LRT 9110. Hinsichtlich der Erhaltungszustände wurden 478,51 ha mit EHZ B und 561,44 ha mit EHZ C erfasst. Flächen mit einem hervorragenden Erhaltungszustand (EHZ A) sind v.a. aufgrund der forstlichen Überprägung nicht vorhanden. Geht man von einer geschätzten 15.000 ha großen

Gesamtwaldfläche des Untersuchungsgebietes aus, so ist der Anteil des LRT 9110 mit rd. 7 % anzugeben.

Aufgrund dieser immensen Bedeutung des Kobernaußerwaldes wurde mitgeteilt, dass all die anzutreffenden Lebensräume (und vom Vorhaben direkt oder indirekt betroffenen Flächen) in einem ökosystemaren Kontext zu untersuchen und zu bewerten sind, also neben dem Biotop auch die Wechselwirkungen mit der Biozönose.

Zur Erhebungsmethodik wurde angemerkt, dass neben den direkten Eingriffsräumen auch jene Bereiche zu kartieren sind, die aufgrund zu erwartender Auswirkungen durch die zu tätigen Rodungen potentiell negativ beeinflusst werden (= indirekte Eingriffsräume).

Stellungnahme des Oö. Umweltanwalts zu den einzelnen Fachbereichen

Fachbeitrag Biologische Vielfalt – Schutz Pflanzen und deren Lebensräume

Entsprechend der vorgelegten Unterlagen war es Ziel, dass *sensible Biotoptypen identifiziert und nach Möglichkeit ausgespart werden. Die WEA sollen überwiegend in ökologisch weniger wertvollen bzw. wirtschaftlich genutzten Fichten- und Mischwaldflächen errichtet werden.*

Dazu wird angemerkt, dass Österreichs Wälder ausschließlich als Wirtschaftswälder anzusprechen sind, da lediglich ganz wenige Prozent Österreichs Waldfläche als urwaldähnliche Primärwälder angesprochen werden können. Alle übrigen Waldflächen unterliegen einer mehr oder weniger intensiven anthropogenen Nutzung.

Da im Zuge der Errichtung des Windparks Kobernaußerwald zumindest 25 ha direkt durch (temporäre und dauerhafte) Rodungen beansprucht werden und weitere dutzende Hektar (wenn nicht hunderte Hektar) durch diese Rodungen indirekt betroffen sein können, haben wir bereits in unserer Stellungnahme im Zuge des Vorprüfungsverfahrens hingewiesen, dass eine detaillierte Erhebung für die direkten und indirekten Eingriffsräume erforderlich ist.

Auf S. 429 ff des UVE FB Biologische Vielfalt werden die direkten Eingriffsräume im Wald (rund 25 ha Rodungsfläche) folgenden Wald-Biotoptypen zugeordnet:

- Nadelmischforst,
- Fichtenforst,
- Mischforst aus Laub- und Nadelwald,
- Laubbaummischforst,
- Laubbaumforst,
- Mesophiler Kalkbuchenwald

Die im Kobernaußerwald anzutreffenden Buchenwaldbestände und vom Vorhaben beanspruchten Waldflächen werden nicht näher einem FFH-Lebensraumtyp (mit Ausnahme 9130 Waldmeister Buchenwald und 91K0 Illyrische Rotbuchenwälder) zugeordnet. Gemäß der Studie *Erfassung des FFH-LRT 9110 im Kobernaußerwald (Oberösterreich)*, befinden sich nachweislich bedeutsame und großflächige Bestände des in Österreich stark gefährdeten Biotoptyps der sub- bis tiefmontanen bodensaurer Buchenwälder (FFH-Lebensraumtyp 9110).

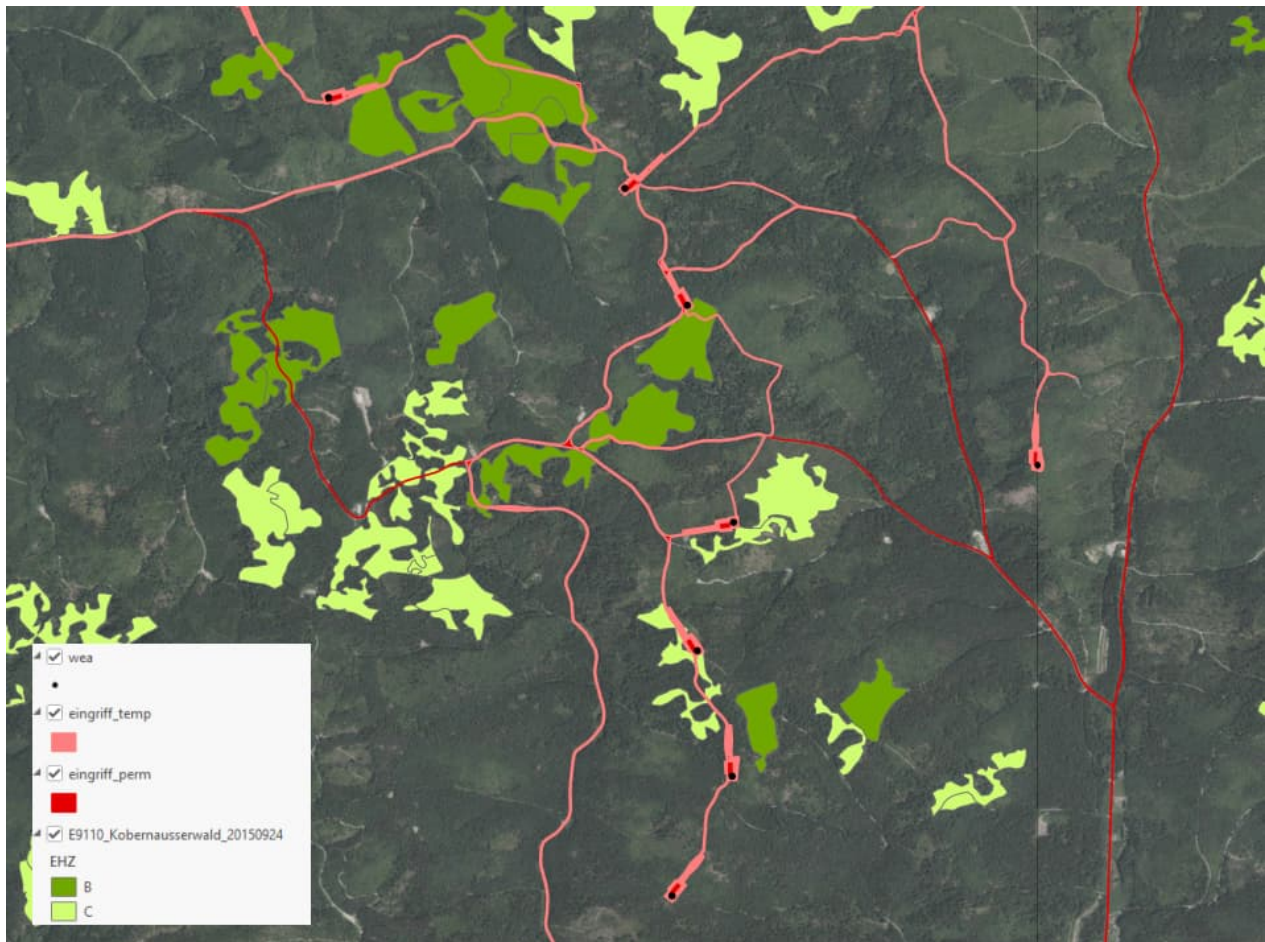


Abbildung: Durch das Vorhaben betroffene Buchenwälder des LRT 9110 (Erhebungsstand 2015); eigene Bearbeitung;
Quelle: Erfassung des FFH-LRT 9110 im Kobernaußerwald (Oberösterreich)

Unterstützt wird obige Aussage unter anderem auch durch die vom Bundesforschungszentrum für Wald zur Verfügung gestellte Baumartenkarte. Diese Karte unterstreicht die Aussage, dass die Buche im betroffenen Gebiet des Kobernaußerwaldes eine bestands-entscheidende Rolle spielt.

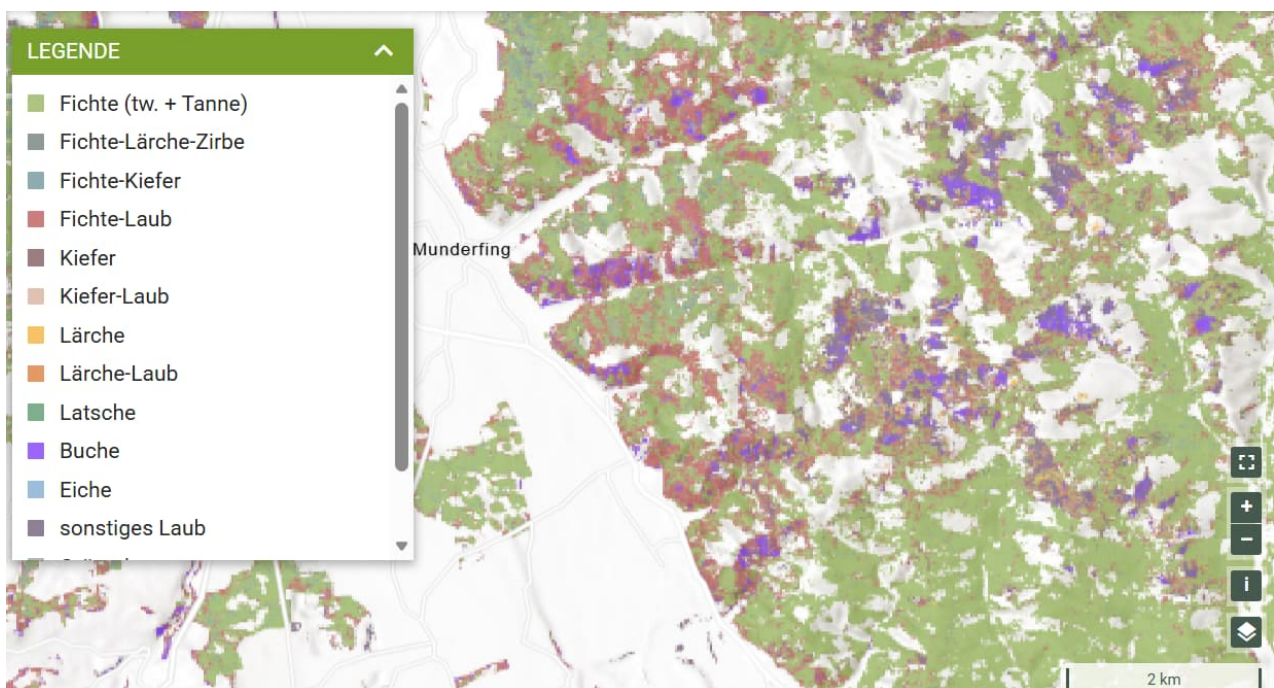


Abbildung: Baumartenkarte für den betroffenen Ausschnitt des Kobernaußerwaldes; abgerufen unter www.waldinventur.at/?x=1470168.28257&y=6116575.65571&z=12.69735&r=0&l=1111#/map/1/mBaumartenkarte/Bundesland/erg9_10

Die Baumartenkarte lässt auf eine breitflächige Verteilung des Biotoptyps der sub- bis tiefmontanen bodensauren Buchenwälder (FFH-Lebensraumtyp 9110) schließen. In diesem Zusammenhang ist auch auf die für den Kobernaußerwald dokumentierten, an reifere Buchenwälder als Lebensraum angewiesene Vorkommen der FFH-Moosart *Dicranum viride* hinzuweisen. Der Erhaltungszustand dieser Art ist in der kontinentalen biogeografischen Region Österreichs mit ungünstig-unzureichend (U1) bewertet. Zumindest für Oberösterreich kann für diese Art von keiner ausreichenden Schutzgebietsabdeckung in der kontinentalen Region ausgegangen werden, da sie lediglich im Standarddatenbogen für das Europaschutzgebiet „Wiesengebiete und Seen im Alpenvorland“ gelistet ist, wo das Vorkommen potentiell geeigneter Habitate auf nicht einmal 18 ha Buchenwald beschränkt ist.

Die Zuordnung der betroffenen Waldflächen zu sog. Forsten aufgrund forstwirtschaftlicher Nutzung und der Beurteilung zu einer geringen naturschutzfachlichen Wertigkeit wird der tatsächlichen ökologischen Bedeutung dieser Waldbestände nicht gerecht und stellt die fachliche Grundlage der Standortbewertung infrage.

Nach Einschätzung des Oö. Umweltanwalts wird der FFH-LRT 9110 irrtümlich als Biotoptyp Fichten-Mischforst bzw. fichtendominierter Wirtschaftswald zugeordnet. Diese irrtümliche Zuordnung betrifft unserer Einschätzung nach nahezu sämtliche WEA-Standorte (unter Berücksichtigung des indirekten Eingriffsraumes), aber auch die beanspruchten Flächen zur Energieableitung und die neu herzustellenden Verkehrsflächen für ggst. Vorhaben.

Weiters darf im Kobernaußerwald das Vorkommen von basenarmen Fichtenwäldern angenommen werden, die dem FFH-LRT 9410 „Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder“ zuzuordnen sind. Ergänzend dazu wird noch mitgeteilt, dass im Bereich der Logistikfläche der **Schwemmbach** mit seinem Uferbegleitgehölz irrtümlich dem **Biotoptyp „Windschutzstreifen“** zugeordnet wurde.

Einwendungen:

Damit das Schutzgut Pflanzen und ihre Lebensräume betreffend ihrer ökologischen Wertigkeit beurteilbar ist, braucht es eine detaillierte Kartierung der direkt und indirekt betroffenen Waldflächen insbesondere auf den Hinblick des für den Kobernaußerwald relevanten FFH-LRT 9110 (sub- bis tiefmontane bodensaure Buchenwälder). In diesem Kontext sind auch die vom Vorhaben beanspruchten Buchenwaldbestände auf das **Vorkommen von *Dicranum viride* zu untersuchen** und die direkten und indirekten Auswirkungen des Vorhabens auf diese Art zu beurteilen. Diese Kartierung ist von einer fachkundigen Person durchzuführen, wobei diese Arbeiten in der dafür geeigneten Vegetationsperiode zu erfolgen hat. Die festgestellten **Biotoptypen bzw. FFH-Lebensraumtypen** sind hinsichtlich ihrer Ausdehnung, Gefährdung und konkreten Betroffenheit nachvollziehbar zu dokumentieren.

Darüber hinaus sind auch die im Grünland zugeordneten Biotoptypen nochmals einer Überprüfung zu unterziehen. Aus vertraulichen Quellen (sowie auch der Literatur zu entnehmen) findet man vor allem in den Randbereichen des Kobernaußerwaldes bodensaure Magerwiesen bzw. -weiden (mit *Nardus stricta*, *Viola canina*, *Danthonia decumbens*, *Thymus pulegioides*, *Dianthus deltoides*, ...).

Ebenso aus vertraulichen Quellen wurde uns weiters mitgeteilt, dass die **Liste der kartierten Arten offensichtliche Fehler enthält** (z.B. *Hypochaeris glabra*, *Potentilla aurea*, *Thymus serpyllum*, denn diese Arten kommen im Innviertel nicht vor). Außerdem soll das Wald-Reitgras (*Calamagrostis arundinacea*) in den untersuchten Abschnitten häufig vorkommen, während das in diesem Wald besonders häufige Schilf-Reitgras (*Calamagrostis epigejos*) in der Kartierungsliste nicht angeführt wird. Es fehlen in der Erklärung weiters eine Reihe von gefährdeten Arten, die für den Kobernaußerwald typisch sind.

Erst nach Vorliegen dieser detaillierten Erhebungen wird es möglich sein, das beantragte Vorhaben zu beurteilen, da die tatsächlich erforderlichen Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen von den Ergebnissen einer vollständigen Kartierung abhängen.

Gleiches gilt auch für die Wiederaufforstungen. Eine detaillierter Wiederbewaldungsplan hat sich ebenso an dem anzutreffenden bzw. potenziell vorherrschenden Biotoptyp (Lebensraumtyp) zu orientieren. Standortfremde und nicht heimische Arten dürfen jedenfalls nicht dafür herangezogen werden.

Fachbeitrag Biologische Vielfalt – Schutzgebiete

Das verordnete Europaschutzgebiet Wallfahrtskirche Maria Schmoll (FFH-Gebiet, AT3150000) wurde bei der Erstellung der UVE nicht berücksichtigt.

Fachbeitrag Biologische Vielfalt – Schutzgut Avifauna

In der Studie *Das Konfliktpotenzial zwischen Windkraftnutzung und Vogelschutz in Oberösterreich 2023*, erstellt von BirdLife Österreich wurde der Kobernaußerwald als Vorbehaltszone ausgewiesen, mit folgender Begründung:

Obwohl vom Institut für Wildtierforschung für den Kobernaußerwald eine umfangreiche Darstellung der regionalen Vogelfauna vorliegt (Steiner 2019a,b), reichen die BirdLife zur Verfügung stehenden GIS-Daten zu Brutplätzen von windkraft-relevanten Arten derzeit nicht aus, um hier nach den gewählten Kriterien eine Tabuzone auszuweisen (im Gegensatz zum Hausruckwald). Die bisher dokumentierten Brutplätze der beiden Arten mit hoher oder sehr Windkraft-Signifikanz, Auerhuhn und Schwarzstorch, überlagern sich mit keiner dritten, so hoch eingestuften Vogelart.

Es ist anzunehmen, dass diese Datenlage zum Teil einer Untererfassung der schwierig zu erhebenden Brutplätze von Uhu und ev. Wanderfalke geschuldet ist. Deshalb empfiehlt BirdLife für den Kobernaußerwald die Ausweisung einer Vorbehaltszone und gezielte Erhebungen dieser und weiterer windkraft-relevanter Vogelarten. Die im nahen Umfeld des Kobernaußerwaldes bzw. ev. an dessen Rändern brütenden Arten Rotmilan und Schwarzmilan haben nach derzeitigem Wissensstand geringen Einfluss auf die Zonenausweisung für diesen bewaldeten Bergrücken, da regelmäßige Nahrungsflüge und Brutplätze in diesem geschlossenen Waldgebiet weder zu erwarten noch in größerer Zahl dokumentiert sind.

Die ebenfalls von Steiner (2019a) beschriebenen, temporären Sammelplätze beider Milanarten im Kulturland-Umfeld des Kobernaußerwaldes sind auf www.ornitho.at dokumentiert. Sie verlagerten sich in den letzten Jahren jährlich und wurden z. B. im Mai und Juni 2022 kurzfristig bis in das Irrseebecken und in den Salzburger Flachgau nachgewiesen. Nach den hier gewählten Kriterien haben diese beachtlichen Ansammlungen von Nichtbrütern keine Auswirkung auf die Tabu-Zonenausweisung.

Im Kapitel 10.4.2.2 des FB Biologische Vielfalt – Schutzgut Avifauna wird zu den Auswirkungen während der Betriebsphase betreffend Schwarzstorch folgendes festgehalten:

Der Schwarzstorch ist im Planungsraum lediglich eine Ausnahmeerscheinung. Im Norden des Prüfraumes kommt er allerdings als regelmäßiger Nahrungsgast vor. In näherer und weiterer Entfernung zum Untersuchungsgebiet könnte es außerdem Horststandorte geben, die aufgrund der schweren Auffindbarkeit in ihrer Zahl auch durchaus unterschätzt werden könnten. Zusätzlich hat man durch Beobachtungspunkte eine schlechtere Sicht in den südwestlichen Teil des Planungsraumes verglichen mit dem nordöstlichen Teil, was ein Übersehen dieser recht heimlichen Art möglich macht. Laut mündlicher Kommunikation mit Revierleitern gab es in der Vergangenheit auch im Untersuchungsraum Horste, die aufgegeben wurden. Eine Wiederbesiedlung in den kommenden Jahren kann deshalb nicht ausgeschlossen werden. Daher wird die Wirkintensität auf den Schwarzstorch hochgestuft auf mittel.

Der **Naturschutzbund OÖ** schätzt die Situation im Kobernaußerwald gänzlich anders ein:

Im Kobernaußer- und Hausruckwald findet der Schwarzstorch beste Bedingungen wie Altholzbestände zur Anlage seiner mächtigen Horste. Zur Nahrungssuche sind Tümpel, Bachläufe und Feuchtwiesen ideal vorhanden. Warum findet diese Tatsache dennoch kaum Beachtung? Er

brütet in den Wäldern ausgesprochen heimlich und versteckt. Dennoch wissen wir von bis zu 8 Brutpaaren im Gebiet, mit einer der international höchsten Reproduktionsraten von im Schnitt mehr als 3 Jungen pro Brut. Als Vogelart des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie besteht für Österreich die Verpflichtung, für den Schwarzstorch die geeignetsten Gebiete in Österreich als Schutzgebiete auszuweisen. Der Kobernaußer- und Hausruckwald erfüllt in zweierlei Hinsicht diese Voraussetzung.

Erstens ist er mit seiner Schwarzstorchpopulation von bis zu 8 Brutpaaren eines der 6 wichtigsten Gebiete Österreichs, gemeinsam mit Wienerwald (bis zu 28 Brutpaare), Ötscher-Dürrenstein (bis zu 12 Brutpaare), Obere Donautal (9 Brutpaare), March Thaya Auen (bis zu 10 Brutpaare) und Niederösterreichische Randalpen (bis zu 8 Brutpaare). Für Österreich werden in Summe 200 bis 300 Brutpaare angenommen.

Zweitens ist der Kobernaußerwald in Westösterreich (Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg) das einzige Waldgebiet, das für den Schwarzstorch so gut geeignet ist.

Für den Naturschutzbund Oberösterreich treffen hier eindeutig die entsprechenden EU-rechtlichen Bestimmungen zu. Der Kobernaußer- und Hausruckwald erfüllt mit der Leitart „Schwarzstorch“ die ornithologischen Kriterien als Vogelschutzgebiet. Als geeignetstes Gebiet ist dieses Waldgebiet unserer Meinung nach vom Land OÖ rechtlich verbindlich als solches auszuweisen.

Auch Steiner (2019) schätzt für den Kobernaußerwald *zumindest 5 Brutpaare*, sodass es verwunderlich wirkt, dass nur ein potentieller Horststandort identifiziert werden konnte. Zudem hat Steiner festgestellt, dass der Wanderfalke (mangels Alternative) erfolgreich im Wald brütet: *Als einziges österreichweites, wahrscheinliches Baumbrüter Vorkommen (sonst Felsbrüter) kommt dem Kobernaußerwald eine ökologische Besonderheit und mögliche Keimzelle einer weiteren Ausbreitung zu.*

Nach Meinung des Oö. Umweltanwalts ist der Status für Schwarzstorch und Wanderfalke auf Brutvogel (BV) zu berichtigen, woraus sich eine hohe Risikoanfälligkeit betreffend

- kollisionsbedingte Mortalität
- Habitatverluste
- Scheuchwirkung
- Hindernis- und Barriereeffekte

ergibt.

Forderung des Oö. Umweltanwalts:

- **Die Eingriffserheblichkeit ist für Schwarzstorch und Wanderfalke zumindest auf „hoch“ zu korrigieren und dementsprechend die Maßnahmen für diese Einstufung zu konzipieren.**

Zu den Maßnahmenflächen Schwarzstorch (Maßnahme VÖ2) ist mitzuteilen, dass diese teilweise im (unmittelbaren) Nahbereich von 30 kV-Freileitungen vorgesehen sind. Sollte von der Netz Oberösterreich die Absicht bestehen, diese Freileitungen bis vor Baubeginn des Windparks zu verkabeln, wären die Flächen für den genannten Zweck in Ordnung. Ansonsten sind andere Standorte zu wählen, wie zB. die Feuchtkomplexe entlang des Achbaches bzw. Weißenbaches fernab von solchen Vorbelastungen (wie eben einer Freileitung).

Neben den 30 kV-Freileitungen ist bei der Suche von Maßnahmenflächen für Vögel zusätzlich der Nahbereich zum geplanten Windpark Steiglberg zu berücksichtigen.

Forderung des Oö. Umweltanwalts:

- **Bis zur geplanten Verhandlung sind geeignete Maßnahmenflächen für Vögel in ausreichendem Umfang vorzulegen.**

Raufußhühner

Im Rahmen der UVE wurden Aussagen zum Auerwild auf die Berechnung und Zuordnung auf Eignungsklassen der Lebensräume für das Auerhuhn für die definierten 200 x 200 m großen Rasterzellen im Untersuchungsgebiet beschränkt. Begründet wird dies mit der Einschätzung, dass sich keine stabile Auerhuhn Population (dauerhaft) im Untersuchungsgebiet befindet und daher auf zeitintensive Erhebungen verzichtet werden könne. Im Übrigen handle es sich beim betroffenen Gebiet grundsätzlich um keinen typischen Lebensraum für das Auerhuhn. Die UVE-Unterlagen halten dazu fest, dass die zuvor validierten Flächen an zwei aufeinanderfolgenden Tagen während der Balzzeit des Auerhuhns, am 03.04.2024 und 04.04.2024, systematisch nach direkten und indirekten Hinweisen auf das Vorkommen des Auerhuhns durchsucht wurden. Laut Angaben der Konsenswerberin konnten weder direkte Sichtungen noch indirekte Spuren des Auerhuhns festgestellt werden.

Diese Aussagen stehen im krassen Widerspruch zu bisherigen Untersuchungen¹ Bereits im Rahmen der BirdLife-Studie 2023² wurde seitens der Grundbesitzerin (ÖBf) darauf verwiesen, genauere Raufußhühnerdaten im Rahmen des Windkraftprojekts zur Verfügung zu stellen. Hier nun Argumente wie „untypischer Lebensraum“ und keine Sichtung von Spuren vorzubringen, greift deshalb eindeutig zu kurz.

Forderung des Oö. Umweltanwalts:

- **Im Vorfeld der geplanten Verhandlung sind die Daten der Raufußhühnersichtungen und Raufußhühnerbelege vorzulegen.**

Vogelzug

Der (Herbst-)Vogelzug wurde nur einmalig im Jahr 2022 an insgesamt 6 Beobachtungstagen erfasst, wobei lediglich 4 Tage innerhalb des Zeitraums für die Hauptzugzeit (September/Okttober) gelegen sind. Da der Zug oft schubweise und nicht kontinuierlich erfolgt, besteht die Möglichkeit, dass an ein bis zwei Tagen z.B. alle Kraniche oder Wespenbussard-Schwärme durchziehen und diese somit unerfasst bleiben. Zudem sind deutliche Schwankungen in einzelnen Jahren möglich, womit die Ergebnisse einer einmaligen jahreszeitlichen Erhebung als Beurteilungsgrundlage nicht ausreichen.

Auch im Vergleich zu ähnlichen Projekten in Oberösterreich ist Umfang und Aktualität der der UVE zugrundeliegenden Unterlagen zum Vogelzug keinesfalls ausreichend und nicht Stand der Technik. Erinnert wird in diesem Zusammenhang auch auf den Umstand, dass beim früheren Windkraftprojekt „Silventus“ gerade Fragen des Vogelzugs ein wesentlicher Aspekt waren, warum naturschutzfachlich von jenem Vorhaben damals Abstand zu nehmen war.

Forderung des Oö. Umweltanwalts:

- **Im Vorfeld der geplanten Verhandlung sind ausreichende ergänzende Erhebungen zum Vogelzug vorzulegen, um eine dem Stand der Technik entsprechende Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Vogelzug beurteilen zu können.**

¹ <https://www.ooe-umweltanwaltschaft.at/Mediendateien/Kobernau%C3%9Ferwald%20Freunde%202019%20Bericht.pdf#search=%22kobernau%C3%9Ferwald%22>

² https://www.ooe-umweltanwaltschaft.at/Mediendateien/Studie_Windkraftnutzung.pdf

Fachbeitrag Biologische Vielfalt – Schutzgut Fledermäuse

Alle heimischen Fledermausarten sind im Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) der EU von 1992 gelistet und somit streng geschützt.

Die Einschätzung in diesem Fachbeitrag, dass *die geplanten Rodungen hauptsächlich die direkten Eingriffsflächen wie Zuwegungen, Standorte für Windenergieanlagen (inkl. Montage- und Kranstellflächen), Kabeltrassen, Trompeten, Umspannwerk betreffen, wodurch nur wenige Bäume betroffen sind, die möglicherweise als Tagesquartiere dienen könnten*. Dieser Ansatz ist für uns nicht nachvollziehbar. Bei einer Rodungsfläche von 25 ha und unter der Annahme, dass auch ökologisch hochwertige Bodensaure Buchenwald (LRT 9110) betroffen ist, muss zwangsweise davon ausgegangen werden, dass zahlreiche Quartierbäume vom Vorhaben betroffen sind.

Forderung des Oö. Umweltanwalts:

- **Zur Vermeidung des Tötungsverbotes wird ein Schwellenwert von unter 1°Individuum/Anlage/Jahr gefordert.**

Diese Forderung deckt sich auch mit den Vorgaben des Positionspapiers „Fledermäuse & Windenergie“ der KFFÖ-Arbeitsgruppe „Fledermäuse und Windenergie“, vom August 2022.

Der Nachweis ist mit Hilfe von Spürhunden – sog. „Naturschutzhunden“ – zu führen und gegebenenfalls die Abschaltalgorithmen anzupassen.

Fachbeitrag Biologische Vielfalt – Schutzgut Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Die für die Beurteilung von Luchs, Wolf und Bär verwendeten Daten und Unterlagen sind nicht mehr aktuell. Z. B. wurde im Jahr 2025 im Kobernaußerwald ein Wolfsnachweis dokumentiert (vgl. dazu Verbreitungskarte Wolfsvorkommen 2025, erstellt vom Österreichzentrum Bär, Wolf, Luchs).

Zur Wildkatze wird angemerkt, dass es sich gemäß Lebensraummodellierung von LEOPOLD SLOTTA-BACHMAYR | JÜRGEN PLASS (abrufbar unter https://www.zobodat.at/pdf/BZS_Saeugetiere_OOE_0711-0718.pdf) als optimal eingestuft wird.

Der Baumschläfer wird als nicht gefährdet eingestuft, obwohl dieser in OÖ als vom Aussterben bedroht gilt.

Bei den Säugetieren bleiben Goldschakal und Biber unerwähnt. Gleiches gilt für Haselmaus und Alpenspitzmaus, die in der UVE ebenso keine Erwähnung finden.

Hinsichtlich der Relevanz des Kobernaußerwalds für die Lebensraumvernetzung waldbundener Großsäuger wird dessen Bedeutung pauschal in Frage gestellt, ohne konkrete Argumente vorzubringen. Der Kobernaußerwald stellt naturräumlich zumindest ein großflächiges Trittsteinhabitat von überregionaler Bedeutung dar, das integraler Bestandteil des Wildtierkorridornetzwerks ist, welches nicht zuletzt durch die aktuelle Errichtung einer Grünbrücke über die A8 Innkreisautobahn betreffend den sog. „Kobernaußerwaldkorridor“ eine signifikante Aufwertung erfährt. Eine qualitative wie quantitative Verschlechterung der Lebensraumsituation ist mit fortschreitender Nutzungsintensivierung und Störungsintensität durch die Errichtung von weiteren Windenergieanlagen anzunehmen. Die Auswirkungen auf die Lebensraumeignung bzw. der fortschreitende Habitatverlust ist zu bilanzieren und durch entsprechende Maßnahmen zu kompensieren.

Die Säugetiere sind auch nach der FFH-RL zu listen.

Forderung des Oö. Umweltanwalts:

- Die oben genannten Punkte sind im FB Biologische Vielfalt – Schutzgut Säugetiere (ohne Fledermäuse) einzuarbeiten.

Ergänzung – Schutzgut Aquatische Lebewesen

Der Kobernaußerwald stellt als eines der größten zusammenhängenden Waldgebiete Mitteleuropas einen wertvollen Refugialraum für den Steinkrebs dar. Nachweise liegen für den Einzugsbereich des Kobernaußerwaldes vor.³ - bei gleichzeitigen großflächigen Fehlen des Signalkrebses innerhalb der potentiell bewohnbaren Gewässerstrecken.

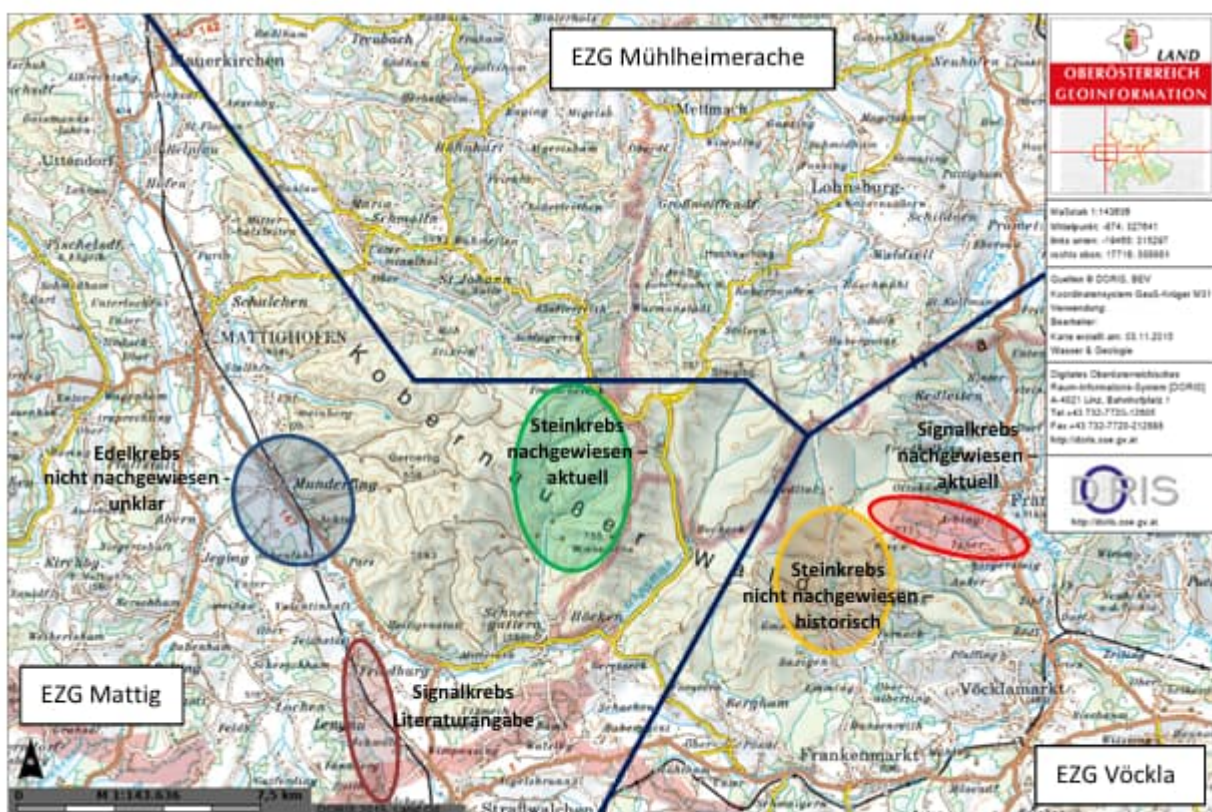
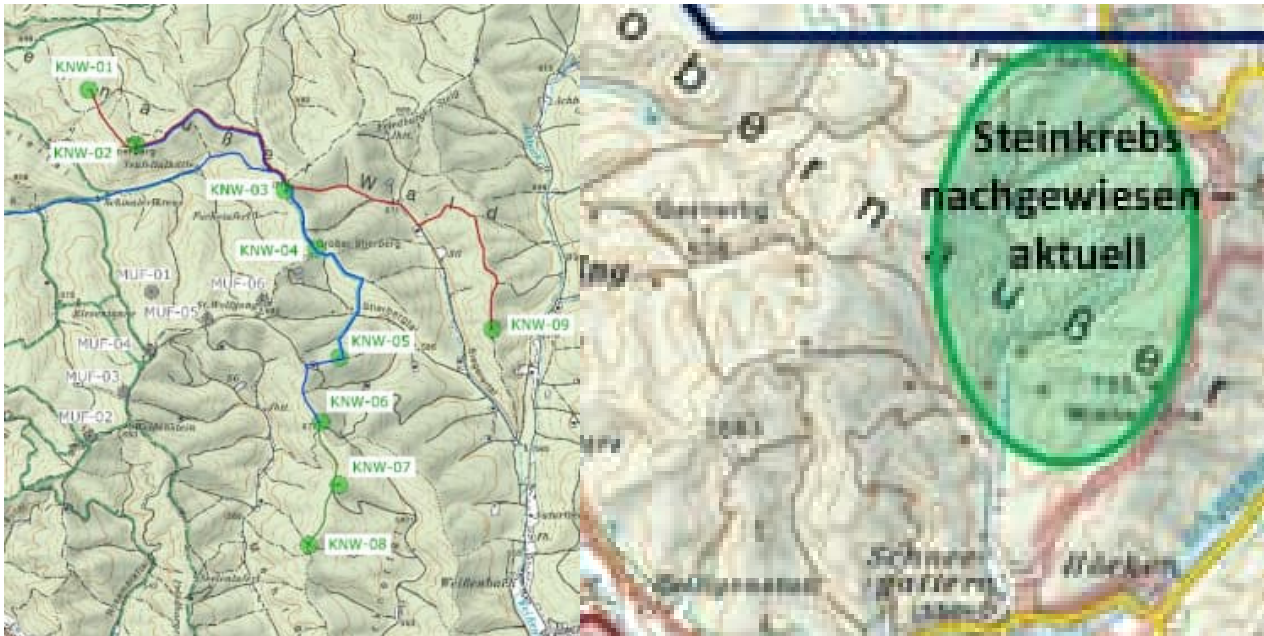


Abb. 1: Verbreitungssituation von Flusskrebsen im Kobernaußerwald, Kartierung 2015

³ https://www.ooe-umweltanwaltschaft.at/Mediendateien/Kart_Flusskrebs_Kobernaußerwald.pdf



Unter Umständen betroffen sind randlich die Zubringergräben an der Ostflanke der WEA 05 bis 08, sowie potentiell am meisten der Zubringerweg zur WEA 09.

Forderung des Oö. Umweltanwalts:

- **Im Vorfeld der geplanten Verhandlung sind mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf das Steinkrebsvorkommen abzuklären und – insbesondere im Rahmen des Wege-Ausbaus und der Geländekorrekturen (Erosion) – und gegebenenfalls Begleitmaßnahmen vorzusehen.**

Fachbeitrag Biologische Vielfalt – Naturverträglichkeitserklärung (NVE)

Das verordnete Europaschutzgebiet Wallfahrtskirche Maria Schmolln (FFH-Gebiet, AT3150000) wurde bei der Erstellung der UVE nicht berücksichtigt.

Forderung des Oö. Umweltanwalts:

- **Das verordnete Europaschutzgebiet Wallfahrtskirche Maria Schmolln (FFH-Gebiet, AT3150000) ist zu berücksichtigen.**

Fachbeitrag Boden

Die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden und Fläche sowie die Bewertung der Erheblichkeit erfolgten auf Grundlage des Leitfadens „Die Schutzgüter Fläche und Boden in der Einzelfallprüfung und in der Umweltverträglichkeitsprüfung“ (BMK, Stand Juni 2023) sowie gemäß den Vorgaben der UVP-G-Novelle 2023.

Dazu ist ein Bodenschutzkonzept vorzulegen, welches detaillierte Angaben zur Inanspruchnahme von Flächen und Böden vorlegen und darlegen, mit welchen Maßnahmen Auswirkungen auf diese Schutzgüter möglichst gering gehalten werden und diese plausibel begründen.

Das von der Projektwerberin erstellte Bodenschutzkonzept entspricht nicht den Vorgaben des Leitfadens, weist in ihren Angaben zu den beanspruchten Böden schwerwiegende Mängel auf und beinhaltet auch keine Maßnahmen, um die Auswirkungen möglichst gering zu halten.

Das Bodenschutzkonzept hat gemäß dem oben angeführten Leitfaden auch eine Charakterisierung der Böden anhand einer Bodenfunktionsbewertung (nach ÖNORM L 10176) zu enthalten.

Die Angabe der Flächeninanspruchnahme soll bezogen auf die Bodenfunktionen (Funktionserfüllungsgrade) in ha bzw. m² erfolgen.

Laut vorgelegten Unterlagen, insbesondere UVE – FB Boden und dem vorgelegten Bodenschutzkonzept werden folgende Bodenfunktionen erhoben:

- land- oder forstwirtschaftliche Produktionsfunktion,
- die Lebensraumfunktion,
- die Puffer-, Filter- und Transformationsfunktion (etwa gegenüber Schadstoffeinträgen) und
- die Speicherfunktion für Wasser

und in weiterer Folge bezüglich ihrer Sensibilität eingeteilt.

Die **Bodenfunktion Standortpotential für natürliche Pflanzengesellschaften** wurde entgegen dem Leitfaden „Die Schutzgüter Fläche und Boden in der Einzelfallprüfung und in der Umweltverträglichkeitsprüfung“ (BMK, Stand Juni 2023) **NICHT behandelt**.

Aufgrund der mangelhaften Erhebungen im FB Boden ist dem Oö. Umweltanwalt eine Beurteilung des Schutzgutes Boden nicht möglich.

Aus diesem Grund ergibt sich folgende Einwendung:

Einwendung

- **Damit das Vorhaben vom Oö. Umweltanwalt beurteilt werden kann, ist die Bodenfunktion Standortpotential für natürliche Pflanzengesellschaften flächendeckend zu erheben und in weiterer Folge bei der Bewertung der Erheblichkeit zu berücksichtigen.**

Erst nach Vorliegen dieser detaillierten Erhebungen wird es möglich sein, das beantragte Vorhaben zu beurteilen, da die tatsächlich erforderlichen Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen von den Ergebnissen einer vollständigen Bodenfunktionsbewertung abhängen.

Ermittlung der Erheblichkeit

Eine Bewertung der Erheblichkeit ist dann notwendig, wenn vom Vorhaben neu beanspruchte Böden mit mindestens einem Funktionserfüllungsgrad einer Bodenteilfunktion der Stufe 4 oder 5 bewertet sind.

In Summe werden im Zuge der Umsetzung des Vorhabens deutlich über 30 ha Boden beansprucht (Großteils landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Flächen). Nahezu 20 ha davon erfahren eine gänzlich andere Nutzung, sodass auf dieser Fläche kein Boden mehr hergestellt werden kann.

Allein die Flächenbeanspruchung für die Logistikfläche beträgt mehr als 2 ha und hier ist ein hochwertiger Boden (Standortpotential für Pflanzen) anzutreffen. Das UW Munderfing wiederum beansprucht rund 1 ha hochwertige Ackerflächen mit natürlicher Bodenfruchtbarkeit FEG = 4.

Betreffend der Festlegung von Erheblichkeitskriterien wird ebenfalls auf den zitierten Leitfaden vom Ministerium verwiesen:

Von einer Erheblichkeit der Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter Fläche und Boden ist auszugehen, wenn durch *das Vorhaben Böden mit einem sehr hohen Funktionserfüllungsgrad gemäß Bodenfunktionsbewertung (4 oder 5) in den Bodenteilfunktionen „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Abflussregulierung“, „Lebensraum für Bodenorganismen“, „Standortpotential*

für natürliche Pflanzengesellschaften“, „Filter und Puffer für Schadstoffe“ im Ausmaß von mindestens 2,5 ha in Anspruch genommen werden.

Forderungen:

- Bei der Prüfung der Erheblichkeit ist nach dem Leitfaden „Die Schutzgüter Fläche und Boden in der Einzelfallprüfung und in der Umweltverträglichkeitsprüfung“ (BMK, Stand Juni 2023) vorzugehen. Dazu ist je nach beanspruchter Bodenfläche immer jene Bodenfunktion zu betrachten, welche einen Funktionserfüllungsgrad von 4 oder 5 aufweist.
- Auf Basis dieser Ergebnisse (inkl. Bodenfunktion Standortpotential für natürliche Pflanzengesellschaften) sind im Sinne des Leitfadens des BMK entsprechende Maßnahmen festzulegen, um die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden auf ein umweltverträgliches Maß zu reduzieren.
- Aufgrund der sehr hohen Flächen- (bzw. Boden-)inanspruchnahme fordert der Oö. Umweltanwalt neben dem UVE-Bodenschutzkonzept zusätzlich ein Bodenschutzkonzept im Sinne der ÖNORM L 1211.

Ziel des Bodenschutzkonzepts muss es sein, Verluste, Belastungen und Beeinträchtigungen des Bodens bei Bauvorhaben so weit zu minimieren, dass die natürlichen Bodenfunktionen erhalten bzw. wieder hergestellt werden.

Brandschutzkonzept

Im Brandschutzkonzept ist die Errichtung von Hinweistafeln betreffend Eisfall angeführt, aber nur darauf verwiesen, dass der Absperrbereich im Einsatzfall durch den Einsatzleiter der Feuerwehr aufgrund der Einsatzlage festgelegt wird. Festlegungen zu Situierung der Tafeln – in Übereinstimmung mit dem (zukünftigen) Wegekonzept - fehlen. Es ist auch unklar, ob und wie häufig Eisfall trotz Beheizung der Rotorblätter auftreten kann. Diese Informationen sind zu ergänzen.

Als Gefahrenbereich im Windparkgelände wurde im Fall eines Gondel- oder Rotorblattbrandes an einer WEA eine Absperrdistanz von 500 m festgelegt. Angaben zu den verwendeten Betriebsmitteln des automatische Löschsystems konnten in den Unterlagen nicht gefunden werden und sind zu ergänzen. Eine PFAS-freie Option ist zu wählen.

Die Unterlagen legen klar dar: *„Im unwahrscheinlichen Fall eines Brands des Maschinenhauses oder der Rotorblätter ist eine Brandbekämpfung durch die Feuerwehr nicht möglich. Man muss die Anlage kontrolliert abbrennen lassen, dazu soll ein Umkreis von 500 m um die Anlage abgesperrt werden. Es muss verhindert werden, dass sich Personen in diesen Bereich begeben – Windrichtung beachten.*

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Sekundärbrände durch herabfallende Teile ausgelöst werden. Diese können durch die Feuerwehr nur eingedämmt werden, bis die WEA vollständig abgebrannt ist und keine Teile mehr herabfallen können.

Hinsichtlich der Löschwasserreserven halten die Unterlagen fest, dass mehrere Löschwasserbehälter unterschiedlicher Größe zur Verfügung stehen, die jedoch zum Teil der RAG gehören und bei deren Anlagen situiert sind, und dass einige natürliche Wasserentnahmestellen einen jahreszeitlich schwankenden Löschmittelvorrat bieten. Vier neue Löschwasserbehälter mit einer Nennkapazität von je ca. 100 m³ werden im Windpark auf Flächen, die für den Windpark zu roden sind, errichtet und werden durch nicht näher definierte mobile Behälter ergänzt. Die Löschwasserbehälter werden so positioniert, dass keine Windenergieanlage mehr als 1500 m von einem Löschwasserbehälter entfernt ist. Aussagen zur Zuwegung, zu den nötigen und der verfügbaren Wassermenge im Brandfall und die Praktikabilität des Konzepts fehlen und sind im Rahmen der Verhandlung darzulegen.

Rückbau- und Nachsorgephase

Nach der veranschlagten Betriebszeit erfolgt im Regelfall eine Überprüfung der Windkraftanlagen dahingehend, ob und, wenn ja, wie sie weiterbetrieben werden sollen. Gegebenenfalls – und auch im Fall eines Repowering auf einem neuen Standort - ist eine rückstandslose Entfernung notwendig und es ist mit Lärmemissionen durch Abschrämmarbeiten für eine bestimmte Dauer pro Anlage zu rechnen. Es ist unklar, ob die Rückbau- und Nachsorgephase in der Klima- und Energiebilanz aufscheinen und welches schlüssige Konzept für die Rückbau- und Nachsorgephase - samt Zeitplan und (vollständigem) Rekultivierungsablauf – besteht, um die Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter beurteilen zu können.

Schutzgut Landschaft

Das Schutzgut Landschaft umfasst die Teilaspekte Landschaftsbild und Erholungswert (landschaftsgebundene Erholung). Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Auswirkungen des Windparks auf das Landschaftsbild sind kaum möglich. Eine lichtgraue Färbung der Anlagen und eine zeitlich beschränkte nächtliche Beleuchtung (Befeuerung, Transponder-Lösung) wären mögliche Minderungsmaßnahmen.

Die Auswirkungen des Windparks auf das Landschaftsbild und die Erholung – trotz „Vorbelastung“ durch den Windpark Munderfing – als „vertretbar“ zu bewerten, wäre fachlich nicht vertretbar und auch nicht begründbar und widerspräche den gängigen Wertvorstellungen von der vielschichtigen Bedeutung der Landschaft. Diese Anlagen werden in der gesamten Region von unterschiedlichen Punkten in der Landschaft sowie von der Luft aus deutlich wahrnehmbar sein. Die Windräder in Munderfing zeigen dies bereits, wenngleich in etwas geringerem Ausmaß.

Wenn in einer Landschaft, die sich – mit Ausnahme der Windräder in Munderfing - frei von überdimensionierten baulichen Anlagen und/oder markant in Erscheinung tretenden technischen Infrastrukturbauwerken präsentiert, Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe (je nach Standort) zwischen 285 m und 261 m errichtet werden, so bewirkt dies ungeachtet der naturräumlichen Ausstattung dieser Landschaft eine maßgebliche Änderung des Landschaftsbildes und eine komplette Transformation der Landschaft selbst. Die Eingriffsintensität in derartigen Landschaften ist zweifelsfrei immer „sehr hoch“, da sie das Bild, den Charakter und die Identität einer Landschaft grundlegend verändert.

In Ermangelung wirksamer Minderungsmaßnahmen sind die Auswirkungen des Vorhabens aus Sicht des Landschaftsschutzes als „untragbar“ einzustufen. Die Eingriffserheblichkeit damit zu relativieren, dass Sichtbeziehungen nicht von überall bestehen, ändert nichts an der Tatsache, dass von nicht wenigen Standorten eine massive und grundlegende Änderung des Landschaftsbildes besteht, die aufgrund der optischen Verfremdung der Landschaft als erheblich störend zu beurteilen ist. Auch wenn es auf die Gesamtbeurteilung der UVP auf Grund der rechtlichen Engführungen keinen maßgeblichen Einfluss hat, ändert es nichts an der Tatsache, dass die Windkraftanlagen besonders landschaftsbildwirksam in Erscheinung treten und die Landschaft technisch überprägen und das Ergebnis nicht mehr als Naturlandschaft anzusprechen ist.

Wesentliche Auswirkungen müssen auch für den Teilaspekt Erholung geltend gemacht werden. Die Erwartungshaltung von Erholungssuchenden, die die angebotenen Möglichkeiten der Freizeitgestaltung zum Zwecke der landschaftsgebundenen Erholung („Sanfter Tourismus“) nutzen, ist wohl vom Verlangen nach dem Erleben störungsarmer und naturnaher Landschaften getrieben und nicht davon, beim Wandern, Reiten oder Radfahren den Blick auf technische Betriebsanlagen wie Windparks richten zu können bzw. müssen. Das Angebot an Naherholungsmöglichkeiten für die ortsansässige Bevölkerung wird mit dem Betrieb eines Windparks ebenfalls qualitativ und quantitativ eingeschränkt. Die immer wieder vorgebrachten Argumente des positiven „Windkraft-Tourismus“ können dies nicht ändern oder kompensieren.

Eine Befeuerung der Windkraftanlagen macht diese landschaftliche Qualität auch in der Nacht zunichte (Schutz der Nachtlandschaft), weshalb eine Transponder-gesteuerte Nachtbefeuerung ein Mindestbeitrag zum Schutz der Nachtlandschaft wäre und gefordert wird.

Abschließende Feststellung

Aus Sicht des Oö. Umweltanwalts sind die vorliegenden Unterlagen in wesentlichen Aspekten der Fachbeiträge Biologische Vielfalt – Schutzgut Avifauna, Fachbeitrag Biologische Vielfalt – Schutz Pflanzen und deren Lebensräume und Boden mangelhaft und nicht (abschließend) beurteilungsfähig. Darauf aufbauend können auch keine oder nur unzureichende Aussagen über mögliche Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen gemacht werden.

In Wahrung der Parteienrechte beantragen wir daher die Ergänzung der Unterlagen und die Möglichkeit einer neuerlichen, ergänzenden Stellungnahme im Vorfeld des UVE-Gutachtens und der nachfolgenden UVP-Verhandlung.

Verwendete Literatur:

REVITAL Integrative Naturraumplanung GmbH: Erfassung des FFH- LRT 9110 im Kobernaußerwald (Oberösterreich); erstellt 2015 im Auftrag der Oö. Umweltanwaltschaft

Hohla M. (2022): Flora des Innviertels. – Stapfia 115. Herausgeber: Alfred Weidinger für die OÖ Landes-Kultur GmbH; Linz 2022

BirdLife Österreich: Das Konfliktpotenzial zwischen Windkraftnutzung und Vogelschutz in Oberösterreich 2023; im Auftrag der Oö. Umweltanwaltschaft Linz, Juni 2023

Steiner H. (2016): Ornithologische Erhebungen Weinsberger Wald nordöstlich Ottenschlag & Kobernaußerwald; im Auftrag der Oö. Umweltanwaltschaft Linz, November 2016

Steiner H. (2019): Besondere Vogelarten im Kobernaußerwald 2016-2019 - Mit einem Abgrenzungsvorschlag für ein Schutzgebiet und Grundlagen für einen Managementplan
Steiner H. (2024): Kobernaußerwald - sensible Zonen Stand 7.2024

KFFÖ: Positionspapier „Fledermäuse & Windenergie“ (August 2022)

Naturschutzbund Oberösterreich: Keine Windkraftanlagen im Kobernaußerwald (abgerufen am 20.10.2026 unter <https://naturschutzbund-ooe.at/erneuerbare-energie/articles/keine-windkraftanlagen-im-kobernausserwald.html>)

BMK: Die Schutzgüter Fläche und Boden in der Einzelfallprüfung und in der Umweltverträglichkeitsprüfung (Juni 2023)

Freundliche Grüße

Der Oö. Umweltanwalt

Dipl.-Ing. Dr. Martin D o n a t

Hinweis:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die / Oö. Umweltanwaltschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.